**Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes**

**(§ 12 Abs. 1 GastG)**

*Bitte* ***drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn*** *per E-Mail*

*(*[*bauamt@vgem-lalling.bayern.de*](mailto:bauamt@vgem-lalling.bayern.de)*) oder im Rathaus Lalling einreichen!*

Anschrift (nur wenn abweichend von Antragsteller):

An:

Verwaltungsgemeinschaft Lalling

Hauptstraße 28

94551 Lalling

**Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer**

**Schankwirtschaft**

**Speisewirtschaft**

(Besondere Betriebsart (z.B. Diskothek, Tanzlokal, Bar usw.))

**Antragsteller**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname): | | | |
| ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen): | | | |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort): | | | |
| Geburtsdatum: | Geburtsort: | | Staatsangehörigkeit: |
| Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch | | gültig bis | |

Ist ein Strafverfahren anhängig:  ja  nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig:  ja  nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig:  ja  nein

**Inhalt der Gestattung**

Anlass der Veranstaltung:

Zeitpunkt bzw. Datum:  Beginn:  Uhr; Ende:  Uhr

Zeitraum Datum:  Beginn:       Uhr; Ende:       Uhr

Datum:  Beginn:       Uhr; Ende:       Uhr

Datum:  Beginn:       Uhr; Ende:       Uhr

Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen:  ja  nein

Sind musikalische Darbietungen vorgesehen:  ja  nein

**Räumliche Verhältnisse**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage, Anschrift):

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:

Wird ein Festzelt errichtet:  ja  nein

Wenn ja, Größe in m²:

Anzahl der Sitzplätze:

Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen):

Werden alkoholische und nichtalkoholische Getränke ausgeschenkt:

ja, alle  nein

ja, nur folgende:

Werden Speisen abgegeben:

ja, alle  nein

ja, nur folgende:

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen angeben):

Schankanlage wird betrieben:

ja  nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen:

ja  nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen:

ja  nein

Ist Gläserspüle mit zwei Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?

ja  nein

Höchstmöglichste zugelassene Personenanzahl:

Welche Beleuchtungseinrichtungen für den Zugang zum Festplatz sind vorhanden:

Ist eine Verlosung/Tombola/etc. geplant:  ja  nein

**Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten oder Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind).**

**Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

Für die Richtigkeit:

…………………………………………….. ..................................................................

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/Vertreter

**Hinweise für den Antragsteller**

**Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

**Festzelt, Festplatz, Festhalle**: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten (Zelte, etc.) dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt, Landratsamt Deggendorf) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

**Schankbereich, Abgabe von Speisen**:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

**Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.**

Bearbeitungsvermerke der Behörde:

Bedenken gegen den Antragsteller hinsichtlich seiner persönlichen Zuverlässigkeit

bestehen nicht.  bestehen.

Ggf. welche:

Prüfung der Versammlungsstätte notwendig (nur bei nicht genehmigten Räumen)?

Nein  Ja

Lalling, den

………………………………..….

Sachbearbeiter/in